

Richtlinien des Kreises Segebergs für Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33, 41 untergebracht werden oder vergleichbare Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erhalten, ist der notwendige Unterhalt gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

1.2 Personenkreis

Pflegekinder im Sinne dieser Kriterien sind alle Kinder, Jugendlichen sowie auf eigenen Antrag junge Volljährige, denen entsprechend ihrem erzieherischen Bedarf gem. § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt wird.

Kindern und Jugendlichen soll hiermit ermöglicht werden, außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen.

Im Normalfall erfolgt eine finanzielle Förderung der Pflegestelle mittels des regulären Pflegegeldes (vgl. 2.1.). Liegen im Einzelfall besondere Bedarfe des Kindes vor, die eine Einstufung in Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II erfordern, wird auf Ziffer 2.5. verwiesen.

1.3 Verschiedene Pflegeformen

Es gibt verschiedene Betreuungsformen der Vollzeitpflege. Es kann eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform sein. Welche Pflegeform für das jeweilige Kind passend ist, hängt von seinen Lebensumständen, seinem erzieherischen Bedarf, der noch nicht abgeschlossenen Klärung der weiteren Perspektiven seitens des Jugendamtes, sowie laufender gerichtlicher Verfahren ab. Die verschiedenen Formen der Vollzeitpflege werden näher in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie erläutert.

2 Finanzielle Leistungen für Pflegestellen

2.1 Auszahlungsverfahren Pflegegeld

Pflegegeld wird nach den Richtlinien, die für den Wohnort der Pflegeeltern gelten, gezahlt.

Im Rahmen der Unterbringung und Betreuung eines Pflegekindes erhält die Pflegestelle ein monatliches Pflegegeld. Das Pflegegeld wird im Voraus zum 01. eines Monats ausgezahlt.

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus einem Betrag für den Lebensunterhalt (materielle Aufwendungen) des betreuten Pflegekindes, aus einem Honorar für die Erziehungsleistung (Erziehungsbeitrag) sowie gegebenenfalls dem Mehrbedarf der jeweiligen Stufe.

Zu den materiellen Aufwendungen des Lebensunterhaltes zählen insbesondere: Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Instandhaltungs- und Renovierungskosten, Schönheitsreparaturen, Hygieneartikel, usw.

Die Höhe der jeweiligen Beträge richtet sich nach dem Erlass des Schleswig-Holsteinischen Sozialministeriums auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII).

Abweichend von dieser Regelung erfolgt die Pflegegeldzahlung bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege immer rückwirkend für den jeweiligen Monat. Es erfolgt grundsätzlich eine anteilige Berechnung auf der Grundlage des Pflegegeldes.

Bei Kurzzeitpflegestellen erfolgt aufgrund des erhöhten zeitlichen, pädagogischen und materiellen Aufwandes grundsätzlich die Zahlung des zweifachen Erziehungsbetrages.

Die Zahlung des Pflegegeldes wird wie folgt beendet:

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses bleibt der Anspruch auf die volle Monatszahlung erhalten, sofern es keine stationäre Anschlussmaßnahme gibt.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Zahlung des Pflegegeldes i.d.R. Bei Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erfolgt die Zahlung des monatlichen Pauschalbetrags in Höhe der dritten Altersstufe.

2.2 Beiträge zu einer privaten Unfallversicherung der Pflegeperson im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII

Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur privaten Unfallversicherung.

2.3 Aufwendungen zur privaten Alterssicherung der Pflegeperson im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII

Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur privaten Alterssicherung.

2.4 Haftpflichtversicherung

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern/Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist über eine vom Kreis Segeberg abgeschlossene Sammel-Haftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern ist möglicherweise Schadenersatz durch diese Versicherung möglich.

2.5 Gewährung von Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II

Pflegegeld mit Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II kann gezahlt werden, wenn eine Pflegestelle ein Pflegekind mit außergewöhnlich hohem erzieherischen Bedarf betreut und/oder diese junge Mensch einer langfristig intensiven und deutlich über der Norm liegenden Förderung bedarf.

Der Mehrbedarf ist anzuzeigen und wird in Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften im Rahmen einer fachlich-pädagogischen Prüfung festgestellt. Zu diesem Zweck findet ein standardisiertes Verfahren unter Zuhilfenahme eines umfassenden Ermittlungsbogens Anwendung („Bewertungskriterien zur Einstufung des Mehrbedarfs“- Anlage 2).

Ein Mehrbedarf der Stufe I wird in Höhe des einfachen Erziehungsbeitrages der jeweiligen Altersstufe gewährt.

Ein Mehrbedarf der Stufe II wird in Höhe des zweifachen Erziehungsbeitrages der jeweiligen Altersstufe gewährt.

Die Gewährung und fortdauernde Leistung des jeweiligen Mehrbedarfes bedarf der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

3 Beihilfen und Annexleistungen ergeben sich aus der Anlage 3

Diese Richtlinien treten am 01.07.2019 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien vom 26.03.2015.

Anlagen:

Pflegeformen

Bewertungskriterien zur Einstufung des Mehrbedarfs

Beihilfen und Annexleistungen

Beraten und beschlossen in der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.05.2019.

Kreis Segeberg

-Der Landrat-

Bad Segeberg, den

(Unterschrift)

(Siegel)

Anlage 3 zu den Richtlinien des Kreises Segeberg für Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

1. Monatliche Pauschalleistungen für Beihilfebedarfe:

Diese monatlichen Pauschalleistungen umfassen sämtliche Beihilfebedarfe und sind den Altersgruppen angepasst. Diese Pauschalierung ermöglicht den Pflegepersonen eine eigenverantwortliche Verwendung dieser Beihilfe. Dadurch besteht die Möglichkeit, für einmalige Bedarfe sowie Bedarfe, die nur in größeren Zeitabständen anfallen, eine selbstbestimmte Summe anzusparen.

Weitere Leistungen werden nicht erbracht. Eine Antragstellung entfällt.

Altersstaffelung monatliche Pauschale (10 % der jeweiligen Altersstufe für den Lebensunterhalt):

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
- vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (auch junge Volljährige)

**Liste der mit dem Pauschalbetrag abgegoltenen Bedarfe:
(hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung)**

- Fahrrad, , Fahrradhelm, Roller, u. ä.
- Taufe, Konfirmation, Kommunion, Konfirmandenfreizeit
- Einschulungsbeihilfe oder Schulwechsel (Primar – in die Sekundarstufe)
- Schulbücher, Schulmaterial, Schulgeld (Privatschule)
- Klassenfahrten und Ausflüge (nur verpflichtende Schulveranstaltungen, tatsächliche Kosten ohne Taschengeld)
- Nach- und Hausaufgabenhilfe
- Babysitter, Haushaltshilfe
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge, Sportfreizeiten u. ä.)
- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
- Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis
- Kosten für Versicherungen des Pflegekindes (Zusatzversicherungen für ärztliche Leistungen, Ausbildungsversicherung, Unfallversicherung u. ä.)
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben (Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien)

2. Beihilfen / Zuschüsse für die Erstausrüstung

Bei unmittelbarer Aufnahme des Pflegekindes und *erstmaliger Bewilligung* einer Dauerpflege gemäß §§ 27 /35a i. V. m. 33 SGB VIII SGB VIII steht dem Pflegekind eine einmalige Beihilfe für die komplette Erstausrüstung (Möbiliar, Bekleidung, persönliche Gegenstände usw.) in Höhe von insgesamt 1.000,00 EUR zu.

Bei Aufnahme des Pflegekindes in eine vollstationäre Maßnahme gem. §§ 42/20 i.V.m. 33 SGB VIII steht dem Pflegekind eine einmalige Beihilfe in Höhe der jeweiligen Altersstufe (materielle Aufwendungen zum Lebensunterhalt) zur Verfügung.

Erfolgt im Anschluss eine Dauerpflege gem. §§ 27 i.V.m. 33 SGB VIII, so wird der Differenzbetrag bis zum Beihilfebetrags von 1.000,00 EUR gezahlt.

Diese Beträge werden mit der ersten Pflegegeldzahlung überwiesen. Eines Antrages bedarf es nicht.

Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Kindes über. Sollten die Gegenstände nicht in das Eigentum des Kindes übergehen können, kann gegebenenfalls eine Herausgabe verlangt werden.

2.1 Ferien- und Weihnachtsbeihilfe

Zum 01.07. eines Jahres wird in laufenden Maßnahmen ein Ferienzuschuss in Höhe von 170,- EUR pro betreutem Pflegekind ohne vorherige Antragstellung pauschal ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der monatlichen Pflegegeldauszahlung für den Monat Juli. Maßgeblich für einen Anspruch ist das Bestehen eines Pflegeverhältnisses zum 01.07. des jeweiligen Jahres.

Durch den Zuschuss soll eine Gestaltung der Ferienzeiten durch z.B. Tagesausflüge, Urlaube oder sonstige Aktivitäten ermöglicht werden. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht zu erbringen.

Zum 01.12. eines Jahres wird in laufenden Maßnahmen eine Weihnachtsbeihilfe pro betreutem Pflegekind in Höhe von 42,- EUR ohne vorherige Antragstellung ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der monatlichen Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember. Maßgeblich für einen Anspruch ist das Bestehen eines Pflegeverhältnisses zum 01.12. des jeweiligen Jahres.

Durch den Zuschuss soll die Anschaffung kleinerer Geschenke durch das Pflegekind für Familie und Freunde ermöglicht werden.

3. Annexleistungen auf Antrag und mit Stellungnahme des Pflegekinderdienstes

Die folgenden Annexleistungen sind schriftlich durch die Pflegestellen bei der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes **im Vorwege** zu beantragen.

3.1 Kindertagesbetreuung

Im Rahmen des Pflegeverhältnisses wird regelmäßig eine Betreuung bis zu höchstens sechs Stunden täglich des Pflegekindes bis zur Einschulung in einer Kindertagesbetreuung übernommen. Zuschüsse Dritter sind selbstständig durch die Pflegeeltern zu beantragen und werden von hier angerechnet.

Hortkosten werden ebenfalls übernommen.

Diese Leistung wird zusammen mit der monatlichen Pflegegeldleistung an die Pflegeeltern erstattet. Die Verpflegungskosten in der Kindertagesbetreuung/Horteinrichtung sind durch die Pflegestelle zu übernehmen.

3.2 individuelle Annexleistungen

Über die unter den Ziffern 2 – 4 genannten Beihilfen und Annexleistungen hinaus, können individuelle Leistungen auf Antragstellung und nach Prüfung sowie einer kollegialen Beratung durch die fallzuständige Fachkraft gewährt werden.

4. Verselbstständigung auf Antrag und mit Stellungnahme des Pflegekinderdienstes

Vorrangig ist ein Vermögenseinsatz des zu verselbstständigenden jungen Menschen zu prüfen. Der tatsächliche Bedarf ist durch den PKD zu prüfen und im Rahmen einer Stellungnahme festzuhalten.

Sofern ein Pflegekind nach Beendigung des Pflegeverhältnisses gemäß §§ 27 / 35a / 41 i. V. m. 33 SGB VIII in einen eigenen Wohnraum verselbstständigt wird, kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 850,00 EUR für die notwendige und geeignete Ausstattung der Wohnung gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt zu 75 % im Voraus. Die Verwendung ist durch geeignete Originalbelege nachzuweisen. Ggf. noch offene Auslagen werden im Nachhinein bis zu einer Gesamthöhe von 850,00 EUR ausgeglichen. Nicht verbrauchte Mittel sind in vollem Umfang zu erstatten.

Maklergebühren, Mietkautionen und Umzugskosten werden nicht übernommen

5. Analoge Anwendung auf andere stationäre Maßnahmen (§§ 19, 34, 35 , 35a und 41 SGB VIII) für Annexleistungen, Beihilfen und Zuschüsse auf Antrag im Vorwege mit Stellungnahme des sozialpädagogischen Fachdienstes:

- Fahrrad, Fahrradhelm 135,00 EUR
- Einschulungsbeihilfe oder Schulwechsel 120,00 EUR
- Konfirmation und Kommunion (ggfls. Konfirmandenfreizeit) 135,00 EUR
- Erstausrüstung/-bekleidung bis zu einer Höhe von 400,00 EUR
- Klassenfahrt / Ausflüge (nur verpflichtende Schulveranstaltungen, tatsächliche Kosten ohne Taschengeld)
- Nachhilfekosten in Höhe von bis zu 10,- EUR pro Zeitstunde

5.1 Erstbekleidung für Maßnahmen in einer Mutter-Kind-Einrichtung gemäß § 19 SGB VIII

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung gem. § 19 SGB VIII kann auf Antrag (nach Aufnahme innerhalb von 6 Wochen) für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung vor der Geburt und für die Ausstattung eines Säuglings eine Beihilfe in Höhe von jeweils max. 300,00 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Die vorgenannten Beträge werden gegen Vorlage der Originalbelege nach Bewilligung erstattet.